

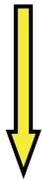


**Seminarreihe Natura 2000
(Teil I)**

**Naturschutzzentrum Annaberg
Dipl. Biol. Jens Stolle**

Natura 2000

Schutzgebietsnetz in den EU-Mitgliedsstaaten



- FFH-Richtlinie:
FFH-Gebiete



- Vogelschutz-Richtlinie:
SPA





Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

- „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“
- Hauptziel
 - ⇒ Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Umweltqualitätsziel
 - ⇒ Günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten

Entstehung, Vorgeschichte

- EU-Naturschutz:
(ab 1979)
 - Vogelschutz
 - Schutz von Jungrobben,
 - Handel mit Walerzeugnissen
 - Elfenbein, wildlebenden Tieren
- Berner Konvention:
(1979)
 - Abkommen über den Schutz europäischer wildlebender Tiere und Pflanzen
- weltweiter Naturschutz: Washingtoner Artenschutzabkommen = CITES,
"Konvention über biologische Vielfalt" (Rio 1992)
- fachliche Vorarbeit für Natura 2000:
 - Inventarisierung der Biota
 - (Kriterien: Gefährdung, Verantwortlichkeit
 - (hinsichtlich Areal/ weltweite Verbreitung))



Umsetzung

EU-Ebene

- **1992** Rat der Europäischen Gemeinschaft beschloss Richtlinie
Basis: Berner Übereinkommen, aber Erweiterung um Lebensraumschutz und rechtliches Instrumentarium
- Änderungen /Ergänzungen: Rat EG 1997, Europäisches Parlament und Rat EG 2003, Rat EG 2006

Bundesrepublik Deutschland

- **1992**: Bekanntgabe an die Bundesrepublik Deutschland, Geltung der Verpflichtung für die **Vogelschutzgebiete**
- Umsetzung in deutsches Naturschutzrecht:
Bundesnaturschutzgesetz 1998 und Novellierungen **2002** und **2007** sowie jeweilige **Landesnaturschutzgesetze**

Tschechische Republik

- **2004**: In-Kraft-Treten durch EU-Beitritt
(gesetzlich: ergänzende Richtlinie von 2003)



Charakteristika

Erstmals gemeinschaftsweite und umfassende Richtlinie zur Erhaltung und Entwicklung des Europäischen Naturerbes: Flora, Fauna, Habitate

- **Vorsorgeprinzip:** auch die Möglichkeit einer Bedrohung des Schutzgutes löst Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung aus
- **Ganzheitlich**, d.h. auch aufsummierende Gefährdungen der Schutzobjekte relevant
- **Entwicklungsgedanke**
- **Gemeinschaftliches Naturschutzrecht**, d.h. über deutschem Recht stehend



Aufbau

Richtlinientext Art. 1 – 24 und Anhänge:

- I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (sog. FFH-LRT)
- II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (sog. Anhang II-Arten)
- III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten

nicht Natura 2000-relevant:

- IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse**
- V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können**
- VI: Verbotene Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung**



aktueller Stand

Deutschland:

- **Zuständigkeit Bundesländer** Umsetzung der FFH-RL (Vorträge Blischke, Ihl)
 1. Schutzgebietsauswahl (nach Kriterien Anhang III)
 2. Meldung an Kommission (sollte bis 1998 erfolgt sein)
 3. Erstellung der Gemeinschaftsliste (einvernehmlich)
 4. förmliche Ausweisung der besonderen Schutzgebiete

ABER

- zwischendurch **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland 1999/2000 wegen unzureichender Gebietsmeldung, **insgesamt Zeitverzug** von Umsetzung der vorgegebenen Fristen der FFH-RL durch die meisten „alten“ EU-Staaten, Deutschland neben weiteren besonders säumig
- Umsetzung in Tschechien nach In-Kraft-Treten durch Beitritt zur EU (2004): Vorträge Lončaková, Chvojková



Vogelschutz-Richtlinie

Hauptziel ➡ „Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“

Entstehung:

- 1979: Richtlinie 79/409/EWG
- inzwischen vielfach geändert/ ergänzt:
(Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981, Richtlinie 85/411/EWG des Kommission vom 25. Juli 1985, Richtlinie 86/122/EWG des Rates vom 8. April 1986, Richtlinie 91/244/EWG der Kommission vom 6. März 1991, Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997, Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006)



Charakteristika

- Vorläufer
 - Bereits gesamteuropäisch, (z.B. im Hinblick auf Zugvogelproblematik)
 - Jedoch ausschließlich dem Artenschutz verpflichtet
- mit Natura 2000 (Art. 3 Abs. 1 der FFH-RL)
 - Fortgeltung bisheriger Schutzgebiete (nach Vogelschutz-Richtlinie)
 - Ab In-Kraft-Treten der FFH-RL Ausweisung von Vogelschutzgebieten (SPA) als Natura 2000-Gebiet (ebenfalls auf Basis FFH-RL Art. 4)



Aufbau

Richtlinientext (Art. 1 – 19), Anhänge

I besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume nötig
(Art. 4 Abs. 1)

II/ 1 jagdbar, EU-weit

II/ 2 jagdbar, nur in den dafür angegebenen Mitgliedsstaaten

III/ 1 Verkauf lebender od. toter Vögel gestattet, wenn rechtmäßig
getötet/ gefangen

III/ 2 wie III/ 1 kann durch Mitgliedsstaaten genehmigt werden

III/ 3 Untersuchungen über biologischen Status der Arten und die
Auswirkungen der Vermarktung gefordert

IV verbotene Fangmethoden

V Themen, denen in der Forschung besondere Aufmerksamkeit zu
widmen sind

Auswahlkriterien für SPA: Einstufung als IBA durch Birdlife International



Begriffe Natura 2000



SCI/ Besonderes Schutzgebiet

- SCI = Sites of Community Importance
Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse
- alle Schutzgebiete von Natura 2000 (FFH-Gebiete und SPA) mit Vorkommen von:
 - ⇒ Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
 - ⇒ Arten nach Anhang II der FFH-RL
 - ⇒ Arten nach Anhang I der Vogelschutz-RL



Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

Lebensräume:

- im Bereich des natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht **oder**
- infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben **oder**
- typische Merkmale einer oder mehrerer der aktuell im EU-Gebiet vorkommenden neun biogeografischen Regionen aufweisen



Lebensraumtyp

- Anhang I der FFH-RL: definierte Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
- können pflanzensoziologisch oder (nutzungs-) strukturell definiert sein oder beides
- Bezeichnung: Code + Verbalisierung (Beispiel: 6520 Berg-Mähwiesen)



Prioritäre Lebensraumtypen bzw. Arten

1. Vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten
2. Besondere Verantwortlichkeit für deren Erhaltung

➔ Strengerer rechtlicher Schutzstatus



Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Arten:

- die bedroht sind

(außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind)

oder

- deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern

oder

- selten oder endemisch sind

und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/ oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.



Standard-Datenbogen

für jedes Natura 2000-Gebiet:

- Gebietskennzeichnung
- geografische Grundkoordinaten
- Vorkommende LRT nach Anh. I FFH-RL
- Vorkommende Vögel nach Anh. I Vogelschutz-RL
- Vorkommende Arten nach Anh. II FFH-RL
- Gebietsbeschreibung (Parameter Bedeutung, Verletzlichkeit, Gebietsausweisung, Eigentumsverhältnisse, Dokumentation)
- Gebietsnutzung, Management, Karte



Günstiger Erhaltungszustand Lebensraumtypen bzw. Arten

- wenn das **natürliche Areal** sowie **Flächen**, die das Schutzgut in diesem Areal einnimmt, **beständig sind oder sich ausdehnen**
- wenn die für langfristigen Fortbestand **notwendige Struktur** und **spezifische Funktion** bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich **weiter bestehen** werden
- wenn **Erhaltungszustand** (bzgl. LRT) der für ihn charakteristischen Arten nach FFH-RL Art.1 Abs. i) günstig ist



Verschlechterungsverbot

- Anfangs bezüglich „günstigen Erhaltungszustand“ (LRT/ Arten)
- Ab formeller Unterschutzstellung bezüglich definierter Erhaltungsziele
- Umfasst auch mittelbare Schädigungen (Erheblichkeitsschwelle) sowie schädliche Einflüsse von außerhalb auf das Schutzgebiet



Erhebliche Beeinträchtigungen

- Löst bei allen, auch nur eventuell betroffenen Schutzgütern die **Pflicht einer Verträglichkeitsprüfung** aus
- Löst für den **tatsächlichen Fall die Pflicht** aus, **Ausgleichsmaßnahmen** zu treffen, um immer die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes zu gewährleisten

Art 6 Abs. 4 FFH-RL: „Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/ oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“



Managementplan

- Planwerk zur Benennung der Schutzgüter und zur Umsetzung von notwendigen Maßnahmen für deren Erhaltung
- Einhaltung Verschlechterungsverbot und Berichtspflicht nachzukommen
- Freiwilligkeit



Kohärenz

Zwingend zu beachtendes Grundprinzip:

⇒ Vernetztheit der Schutzgebiete bzw. Populationen von Arten, Vermeidung der Fragmentierung



Berichtspflicht

- aller 6 Jahre mit Informationen zu:
 - Erhaltungsmaßnahmen sowie Bewertung dieser Maßnahmen auf Erhaltungszustand (LRT, Arten)
 - Überwachung
 - Kommission fasst Berichte der Einzelstaaten zu Endbericht zusammen
- Kommission fasst Berichte der Einzelstaaten zu Endbericht zusammen

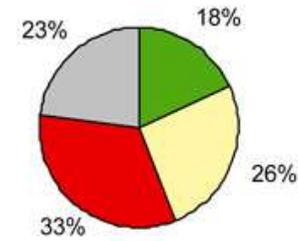


Aktuell 1. Bericht von Deutschland (07.12.2007)

- Internetquelle:
http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfa_natura_2000/doc/40468.php

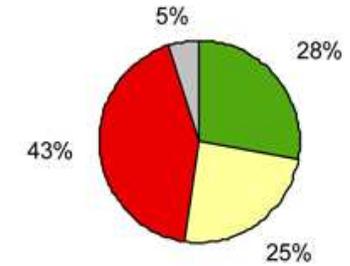
Gesamtbewertung Arten

Atlantische Region: Arten

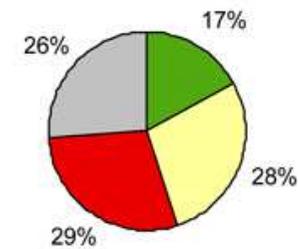


Gesamtbewertung Lebensraumtypen

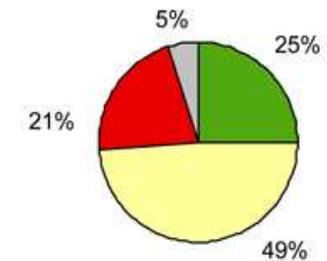
Atlantische Region: Lebensräume



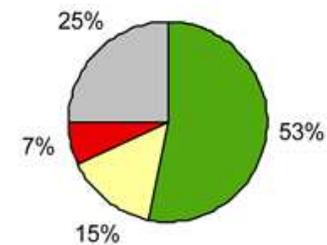
Kontinentale Region: Arten



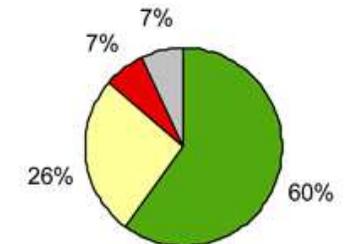
Kontinentale Region: Lebensräume



Alpine Region: Arten



Alpine Region: Lebensräume



Quelle: BfN



Verträglichkeitsprüfung

- für Pläne und Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten
 - Unabhängig von UVP nach BundesNatSchG!
(zusätzlich)
 - beinhaltet aber nur die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse



Biogeographische Regionen

- boreal
 - kontinental
 - atlantisch
 - alpin
 - makaronesisch
 - mediterran
 - pannonisch
 - Schwarzmeerregion
 - Steppenregion
- Um sinnvollen biologischen Bezug herzustellen bzgl. Bedeutung, Erhaltungszustand etc.

A photograph of a field of yellow and white flowers, likely daisies, with a green background. The text "Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit" is overlaid in the center in a bold, black font.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**